

1. Landesweiter Streuobsttag Baden-Württemberg

18.11.2006

„Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte“

Dr. Markus Rösler, Sprecher des NABU-Bundesfachausschuss Streuobst

Eingebunden in ökonomische und sozioökonomische Fragestellungen, beeinflusst durch Agrarpolitik & Globalisierung, Freizeitverhalten & Verbraucherinteressen hat sich das Thema „Streuobst“ seit 30 Jahren zu einem positiven Imagetragers entwickelt. Banken & Versicherungen, Kosmetik- & Klopapierhersteller, Tourismusindustrie & Politiker werben in Bild und Wort mit und für Streuobstwiesen. **Streuobstwiesen sind heute „in“.**

Zum Verständnis für den Anspruch der Streuobst-Aufpreisvermarkter, den Begriff Streuobst bereits definiert zu haben, sei die geschichtliche Herleitung der Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte angesprochen:

Es war 1975, als Bruno Ulrich den Begriff der „Streuobstwiese“ prägte. Anlass war eine Publikation über den naturschutzfachlich-ornithologisch hohen Wert der Streuobstwiesen im Vorland der Schwäbischen Alb, in den Kreisen Göppingen und Esslingen.

Seither waren es insbesondere die Naturschützer, die sich nicht nur unter ökologischen, sondern bereits wenige Jahre später auch unter ökonomischen Aspekten mit der Erhaltung und Nutzung von Streuobstwiesen beschäftigten. „**Mosttrinker sind Naturschützer**“ war ein von der Naturschutzjugend im NABU (bis 1987 noch „DBV-Jugend“) um 1982 geprägter Slogan, der sich seither hunderttausendfach auf Aufklebern und Gläsern sowie in Verlautbarungen auch anderer Einrichtungen wieder findet. 1986 führte die NABU-Gruppe (bis 1990 noch „DBV“) Kirchberg-Jagst die erste Mostprämierung durch.

Ein Jahr später, 1987, beschäftigten sich erstmals Menschen mit Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte – und es waren erneut Naturschützer:

Der BUND begann in Ravensburg und in Markdorf mit der „**Aufpreisvermarktung**“ von Apfelsaft aus Streuobstwiesen. Getrennte Erfassung, Benennung der Flurstücke, Verzicht auf jegliche Spritzmittel (auch biologische), 100% Hochstammobst wurden mit 40 DM/dz garantiertem Fixpreis belohnt.

1988, der Wendehals als Charakterart der Streuobstwiesen war NABU-Vogel des Jahres, führte der NABU-Bundesverband das **Qualitätszeichen für Streuobstprodukte** ein. 100% Hochstamm, Nachpflanzgebot, Mehrwegflaschen, Verzicht auf Pestizide... waren vorgegeben. Die Inhalte des Qualitätszeichens werden seither alle zwei Jahre dem neuesten wissenschaftlichen Stand angepasst.

Hierbei handelt es sich nicht um Mindeststandards, sondern um die Auszeichnung und Bewerbung einer besonders vorbildlichen Erzeugung (und Verwertung) von Streuobstprodukten, die oberhalb des zu fordernden Mindeststandards liegt:

Neben 100% Hochstamm-Obstbau und Verzicht auf synthetische Behandlungsmittel gilt u.a. ein Nachpflanzgebot, Klärschlamm- und Gentechnikverbot, ein Regionalitätsgebot bezüglich der Verwertung, ein vorgeschriebene Kontrolle der Flächen, von Blatt- oder Fruchtproben und den Produkten, eine Mehrwegpflicht. . .

Bis heute hat keine andere Einrichtung in Deutschland ein Qualitätszeichen für Streuobstprodukte und damit zertifizierte Standards für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen entwickelt

Anfang der 90er Jahre bemühten sich BUND und NABU in Baden-Württemberg aufgrund der zwischenzeitlich rund 20 Aufpreisvermarktungsinitiativen im Land um gemeinsame Standards, doch gab es kontroverse Diskussionen um die Mindestkontrollen von Schadstoffen und damit kein gemeinsames Qualitätszeichen.

1992 gründete sich der NABU-Bundesfachausschuss Streuobst. Fachleute aus den NABU-Landesverbänden trafen sich seither knapp 50mal. Im Rahmen der BFA-Sitzungen werden die Richtlinien für das NABU-Qualitätszeichen und damit auch die Erzeugungsrichtlinien für Landwirte alle zwei Jahre den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Zur Unterstützung (nicht nur) der Erzeuger gibt der NABU-BFA Streuobst seit 1992 einen viermal jährlich erscheinenden Streuobst-Rundbrief heraus, organisiert seit 1993 regelmäßig bundesweite und internationale Tagungen samt Dokumentationen, bietet seit 1993 im Streuobst-Materialversand Informationen rund um das Thema an und informiert seit 2000 alle Interessenten über www.Streuobst.de über alles Wissenswerte rund ums Thema.

1994 führte das MLR Baden-Württemberg in Absprache mit den im wesentlichen aus Vertretern von BUND, NABU, Streuobstfördervereinen und Keltereien bestehenden Aufpreisvermarktern eine **Richtlinie zur Förderung der Vermarktung getrennt erfasster Streuobstprodukte** ein. In dieser bis heute gültigen Richtlinie wurden für Baden-Württemberg konsensual festgelegt: Eine Förderung von Kontrollen und Werbemaßnahmen durch das MLR erfolgt nur bei getrennter Erfassung, Benennung der Anbauflächen, Verzicht auf synthetische Pestizide und mineralische Stickstoffdünger, überwiegende Hochstämme (160 cm, Neupflanzungen 180 cm) und 100%iger Verwendung von Streuobst nach diesen Kriterien Darüber hinaus ist nur Direktsaft (kein Konzentrat) sowie keine Verwendung deklarationspflichtiger Zusatzstoffe zulässig.

1995/1996 entwickelte der NABU-Bundesfachausschuss Streuobst unter Federführung von Dr. Kirsten Lott vor dem Hintergrund des zunehmenden **Missbrauches des Begriffes Streuobst** eine erste Definition eines eventuellen gesetzlichen Mindeststandards für Streuobst und damit die Erzeugung von Streuobstprodukten. Zu diesem Zeitpunkt ging der NABU-BFA Streuobst bereits von über 20 Mio. Behältnissen in Deutschland insbesondere für Apfelsaft aus, auf denen Streuobst steht, aber Missbrauch betrieben wurde: Keine getrennte Erfassung und damit keinerlei Möglichkeit einer Kontrolle, was für Obst angeliefert, verwertet und dann als „Streuobstgetränk“ vermarktet wird. Ein Infopapier „Einführung eines geschützten Begriffes „Streuobst“ in das EU-Lebensmittelrecht“ wurde entwickelt.

20 Jahre nach „Erfindung“ des Begriffes der Streuobstwiesen durch Naturschützer und 10 Jahre nach „Erfindung“ der Streuobst-Aufpreisvermarktung erneut durch Naturschützer stellten diese also fest, dass der von ihnen geprägte Begriff so attraktiv geworden war, dass es zunehmend Trittbrettfahrer gab, die den – ungeschützten – Begriff missbräuchlich benutzten.

1996 erfolgte auf dem **1. bundesweiten Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter** in der Evangelischen Akademie Altenkirchen eine Diskussion hierüber. Veranstalter waren der NABU-BFA Streuobst, das Agrarbündnis (dem die wichtigsten Organisationen des Naturschutzes, die AbL, die Ökoanbauverbände... angehörten) sowie die Evangelische Landjugendakademie. Eine Resolution beinhaltete die Forderung nach einem EU-weiten Begriffsschutz von Streuobst u.a. mit folgender Kernaussage zur Frage der Erzeugungskriterien:

„In dieser EU-Streuobst-Verordnung sollte geregelt sein, dass mit dem Begriff Streuobst als Wort oder Wortbestandteil öffentlich nur geworben werden darf, wenn das so gekennzeichnete Produkt zu 100% aus Streuobst besteht.

Die Kennzeichnung von Streuobst-Produkten ist nur dann zulässig, wenn das Produkt

- ausschließlich von Hochstammbäumen stammt und
- auf Flächen erzeugt wurde, auf denen
 - keine chemisch-synthetischen Pestizide und
 - keine synthetischen Düngemittel eingesetzt werden.“

Damit war – unter starker Beteiligung von Aufpreisvermarktern aus Baden-Württemberg - **erst-mals ein bundesweiter Minimalkonsens**, ein kleinster gemeinsamer Nenner über Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte hergestellt.

1997 / 1998 fanden verschiedene Gespräche des NABU-Bundesverbandes – teils unter Beteiligung von Keltereien - mit EU-Agrarkommissar Fischler sowie dem Bundeslandwirtschaftsministerium statt mit dem **Ziel eines Schutzes des Begriffes Streuobst**. Seitens der Behördenvertreter wurde jedoch der Wunsch formuliert, zuerst auf der nationalen Ebene Missbrauchsfälle über die Verbraucherzentralen abmahnen zu lassen. Auf der Basis einer öffentlichen Diskussion und ggf. eines Gerichtsurteiles solle dann der Schutz des Begriffes Streuobst in einem ersten Schritt über das Lebensmittelrecht verankert werden. Die Aufpreisvermarkter wählten jedoch den Weg, in Einzelfällen Gespräche mit Keltereien zu führen und diese als mögliche Kooperationspartner von morgen nicht öffentlich zu belangen.

Seit 2004 gab und gibt es verschiedene Bemühungen in Deutschland, Streuobstprodukte über einen EU-Herkunftsschutz zu schützen (g.g.A., g.t.S., g.U) und damit auch Standards bezüglich der Erzeugung zu setzen. Das Verfahren ist allerdings außerordentlich langwierig und derzeit ist nicht abzusehen.

In Frankreich gibt es bereits seit rund fünf Jahren einen Schutz des Begriffes „Poirier“, der zu 100% aus Hochstamm-Obstbäumen erzeugt werden muss.

2001 fand das zweite bundesweite Treffen der Streuobst-Aufpreisvermarkter in Mainz statt. Inzwischen gab es rund 80 Streuobst-Aufpreisvermarkter mit Schwerpunkten in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie einigen einzelnen Streuobst-Aufpreisvermarktern in Niedersachsen, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, dem Saarland sowie Schleswig-Holstein.

Die Tagung wurde vom NABU-BFA Streuobst in Kooperation mit einem rheinland-pfälzisch – luxemburgisch – saarländischen EU-Interregprojekt „Wirtschaftsfaktor Streuobst“ durchgeführt – ein Zeichen dafür, dass auch in der EU die ökonomische Wertschätzung des Streuobstbaus zugenommen hatte.

Am Ende der Tagung verabschiedeten die Teilnehmer folgende Resolution:

RESOLUTION

Die fast 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweiten bundesweiten Treffens der Streuobst-Aufpreisvermarkter im Mai 2001 in Mainz stellen fest:

Die Streuobstbestände stellen in Deutschland mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie mindestens 3.000 Obstsorten einen Lebensraum dar, der mit die höchste biologische Vielfalt in Deutschland und herausragende Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung und Tourismus besitzt.

Die Streuobst-Aufpreisvermarktung ist eines der erfolgreichsten Modelle einer Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft in Deutschland und darüber hinaus:

An über 100 Orten oder Regionen werden betriebswirtschaftliche Interessen und Naturschutzkriterien erfolgreich verknüpft.

In Kooperation mit vielen Keltereien erzielen die getrennt erfaßten, verwerteten und vermarkteten Streuobstprodukte einen Marktwert von weit über 20 Millionen DM bei stark steigender Tendenz.

Vor diesem Hintergrund fordern wir gemeinsam:

Generell soll die öffentliche Hand Obstbauforschung, Obstbauberatung, Anbau- und Vermarktungsförderung und Werbung im Obstbau bevorzugt auf den Streuobstbau ausrichten.

Im einzelnen fordern wir zur Unterstützung unserer marktwirtschaftlichen Aktivitäten und zur Honorierung ökologischer und volkswirtschaftlicher Leistungen

- Die Einstufung des Streuobstbaus als landwirtschaftliche Dauerkultur.
 - Eine konsequente Berücksichtigung der Umweltbilanzen als Kriterium jeglicher obstbaulicher Förderung.
 - Eine Förderung des Streuobstbaus (Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel) mit mindestens 1.000 DM/ha.
 - Keine Einschränkung der Förderung auf land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.
 - Förderung von Vermarktung und Werbung für getrennt erfaßtes Streuobst nach dem Vorbild Baden-Württembergs (50% aller Öffentlichkeitsarbeit und 60% aller Kontrollen)
 - Aufbau einer flächendeckenden Beratung z.B. mit hauptamtlichen Kreisbauberatern für Streuobstbau
 - Abschaffung der Kriterien „Form“, „Farbe“ und „Größe“ aus den Qualitätsnormen für Obst
 - Einen gesetzlichen Schutz des Begriffes Streuobst.
-

Die bereits 1996 formulierte **Definition für Mindeststandards für Erzeugungsrichtlinien** (Hochstamm-Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel) wurde damit auf der Basis praktischer Erfahrungen in den unterschiedlichsten Bundesländern bestätigt. Die einzige diskutierte Minderheitenmeinung kam aus NRW zum Thema Mineraldüngereinsatz, da dieser dort bei intensiv durch Haupterwerbslandwirte genutzten Streuobstweiden auch der Einsatz von Mineraldüngern vorkommt).

Wie sich auch 1999 bei einem vom Umweltbundesamt geförderten Projekt des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL) und des NABU zeigte, existieren in der Praxis der Streuobstvermarkter zahlreiche **ergänzende Regelungen bzw. Vorschriften** (nicht nur) hinsichtlich der Erzeugung, so z.B.

- Verzicht auf Gentechnik,
- Verzicht auf Klärschlamm,

RÖSLER, Markus (2006): Erzeugungsrichtlinien für Streuobstprodukte; 4
Vortrag beim 1. Streuobsttag Baden-Württemberg an der Universität Hohenheim; Streuobst@web.de; www.Streuobst.de



- Verzicht auf Gülleeinsatz
- Nachpflanzgebot,
- Pflegegebot für die Bäume,
- Kopplung eines gestaffelten Aufpreises an Pflege der Bäume und naturschutzrelevante Maßnahmen,
- Verbot von Kreiselmähern oder Rasenmähereinsatz,
- Mulchverbot,
- Verbleib von Tot- bzw. Biotopholzanteilen,
- Einhalten der EU-Biorichtlinie.

Hierbei handelt es sich ohne Frage komplett um grundsätzlich wünschenswerte Vorgaben. Genauso wie beim NABU-Qualitätszeichen liegen sie jedoch oberhalb dessen, was als Mindeststandard vereinbart wurde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Einhaltung möglichst zahlreicher der o.g. „wünschenswerten Vorgaben“ anzustreben.

Problematisch ist die insbesondere im Albvorland und damit dem Kerngebiet des europäischen Streuobstbaus seit einigen Jahren laufende Entwicklung geringer ökonomischer in Kombination mit geringen ökologischen Erzeugungsstandards.

Zwei Faktoren, die sich sowohl positiv wie negativ gegenseitig befördern.

Aus ökonomischer Sicht ist ein Preis von durchschnittlich mindestens 15 Euro/dz für Streuobst anzustreben. Nur dann erhalten die Streuobstbewirtschaftler einen fairen Preis analog der Idee der fairen Preise für Kaffee-, Bananen- oder Teeanbauern in den Entwicklungsländern.

Auch 15 Euro führen jedoch nur dann zu einer rentablen Bewirtschaftung, wenn es sich nicht um verwahrloste Altbestände handelt und wenn effektiv gearbeitet wird bzw. werden kann (z.B. keine Steillagen oder schmale Realteilungsgrundstücke, möglichst Maschineneinsatz in der Ernte, keine zu weiten Wege zur nächsten Kelterei/zum nächsten Container) – sonst sind mehr als 15 Euro/dz erforderlich.

Bezüglich der **Mindeststandards für Erzeugungsrichtlinien** (die seit 2005 auch Eingang in die lexikalische Definition bei Brockhaus gefunden haben) ist im Kern Folgendes anzumerken:

1) Der Verzicht auf **synthetische Pestizide** war und ist seit Beginn der Aufpreisvermarktung 1987 ein bundesweit konsensueller Mindeststandard. Die Bio-Obstbauern in Deutschland zeigen mit ihren gerade in Baden-Württemberg stark steigenden Betriebsflächen, dass ein Obstbau ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel möglich ist. In der Schweiz und in Österreich existieren von der berufsständischen Obstbauberatung Empfehlungen explizite Handlungsempfehlungen für den Biologischen Erwerbsobstbau auf Hochstämmen.

2) Bezüglich des **Düngemittleinsatzes** haben sich die Aufpreisvermarkter als nutzerorientierte Zusammenschlüsse schon immer für eine - standortangepasste – Düngung von Streuobstbeständen ausgesprochen.

Problematisch ist einerseits insbesondere die starke Stickstoffüberdüngung, die bereits 1989 zu einer Tagung „Eutrophierung – das größte Problem des Naturschutzes“ an der Norddeutschen Naturschutzakademie führte. Der NABU kritisierte bereits mehrfach und sehr deutlich verschiedene Landesregierungen (Thüringen, Rheinland-Pfalz) wegen früherer Förderrichtlinien/ Agrarumweltprogramme Streuobst in Kombination mit Düngeverböten. Auch spricht aus der fachlichen Sicht des NABU nichts gegen einen standortbezogenen Einsatz natürlicher Mineraldünger.

Problematisch kann andererseits eine durch jahrzehntelange Nährstoffentnahme (Grüngut + Obst) in Kombination mit Luftschadstoffen, Trockenheit, Ausbreitung von Feuerbrand und anderen Krankheiten, fehlender Düngung... entstehende Schwächung der Bäume insgesamt sein. Sowohl das „Birnensterben“ in manchen Regionen Süddeutschland als auch das seit 2006 in Hessen beobachtete „Apfelbaumsterben“ lassen einen dringenden explizit auf den hochstämmigen Streuobstbau ausgerichteten Forschungsbedarf erkennen.

3) Was den **Hochstamm** betrifft, lag die „Norm“ für Hochstämme seit dem 19. Jahrhundert und bis 1950 bei „mind. 180 – 200 cm“. Von 1950 – 1995 entschied das (früher) beim Bund deutscher Baumschulen angesiedelte zuständige Gremium auf Bundesebene die definierte Hochstamm-Höhe auf „mind. 160 – 180cm“ herabzusetzen. 1995 erfolgte eine Angleichung an den früheren Standard und damit erneut „mind. 180 cm.“ Entsprechend sehen grundsätzlich alle Förderprogramme der öffentlichen Hand seit dem Beginn 1981 (Landkreis Ludwigsburg) und damit seit einem Vierteljahrhundert bei Streuobst-Neupflanzungen eine Mindeststammhöhe von 180 cm vor. Für bestehende Bestände gilt damit die Mindesthöhe von 160 cm, wobei es eine gewisse Bandbreite der Interpretation in Abhängigkeit davon gibt, wo und wie man misst.

Aus der Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine möglichst große Stammhöhe begrüßt: je höher der Stamm, umso leichter die Mahd mit Treckern zwischen den Bäumen – außerdem geringere Probleme bei Beweidung.

Aus der Sicht des Naturschutzes gilt dasselbe, wenn auch anders motiviert: Wie neueste wissenschaftliche Ergebnisse aus dem Saarland belegen, bevorzugen Spechte entschieden „hohe“ Hochstamm-Obstbäum. Leitarten der Streuobstwiesen wie die Spechte selbst und Höhlenbewohner wie Fledermäuse, Bilche, Hornissen, Steinkauz, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper... hängen also nicht unwesentlich davon ab, dass Hochstamm-Obstbäume existieren.

Die ab den 1950er Jahren durch Politik, Obstbauberatung und Betreiber der Niederstammanlagen ausdrücklich negativ besetzte Begrifflichkeit „Streuobstbau“ hatte zum Ziel, den Hochstamm-Obstbau in Deutschland komplett zu ersetzen.

Die Prägung des Begriffes „Streuobstwiese“ 1975 durch Bruno Ullrich (Aufhänger: Das Vorkommen seltener Würgerarten sowie des Steinkauzes als Höhlenbewohner in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes) sowie die folgende positive Besetzung des Begriffes „Streuobst“ ging von Anfang untrennbar einher mit dem Hochstamm-Obstbaum. Nicht ohne Grund heißt das Qualitätszeichen für Streuobstprodukte in der Schweiz und die dazugehörige Organisation „Hochstamm Suisse“.

Beim Angebot von Erzeuger-Preisen von 15 Euro/dz oder 17,50 Euro/dz wie in dem Streuobstprojekt Bodensee-Oberschwaben mit ca. einer Mio Liter pro Jahr, der Streuobstkellerei Schäfer in Stahringen, der Kellerei Elm in Hessen, dem Grünspecht-Projekt im baden-württembergisch-bayerischen Grenzraum oder dem FÖNO-NABU-Projekt in der Eifel zeigt sich, dass die Erzeuger nahezu durchgängig sehr gerne bereit sind, nicht nur die o.g. Mindestkriterien, sondern auch deutlich oberhalb liegende Umweltstandards einzuhalten.

Fazit: Der Begriff „Streuobstwiese“ wurde vom Naturschutz geprägt und positiv belegt. Über die Streuobst-Aufpreisvermarkter wurde der Begriff „Streuobst“ im Sinne eines Begriffs- und Produktschutzes bereits in den 1990er Jahren bei bundesweiten Treffen definiert.

Es sollte daher ein gemeinsames Interesse von Landwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Kellereien und Politik sein, die Vermarktung von Streuobst-Produkten in Kombination mit fairen Preisen und naturschutzfachlichen Mindeststandards wie seit 1996 konsensual zwischen den Aufpreisvermarktern diskutiert, zu befördern.

